

Neuregelung Tempo 100 km/h für Gespanne Gültig ab 22.10.2005

Die wichtigsten Neuerungen zur bisher gültigen Tempo-100-Regelung sind der höhere Massenfaktor zwischen Zugfahrzeug und Anhänger sowie das Aufheben der festgeschriebenen Gespannkombinationen. Das bedeutet, dass nun unter Beachtung einiger Kriterien ein freier Tausch zwischen Anhänger und Zugfahrzeug möglich ist. Darüber hinaus können Käufer eines neuen Anhängers die Tempo-100-Plakette direkt bei der Anmeldung des Fahrzeugs bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle beantragen. Der bürokratische Aufwand für die Genehmigung einer Tempo-100-Plakette wird dadurch reduziert.

Die „**Dritte Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrsordnung**“ sieht im einzelnen folgende Regelungen vor:

Weiterhin unveränderte Regelungen:

- Die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeugs darf nicht größer als 3,5 t sein.
- Das Zugfahrzeug muss mit **ABS** ausgestattet sein.
- Die **Reifen** des Anhängers müssen jünger als 6 Jahre sein und mindestens der Geschwindigkeitskategorie L (=120 km/h) entsprechen.
- Der Anhänger muss hydraulische **Achsstoßdämpfer** haben.

Neue Regelungen:

- Die **Stützlast** der Kombination ist an der größtmöglichen Stützlast des Zugfahrzeugs oder des Anhängers zu orientieren, wobei als Obergrenze der jeweils kleinere Wert gilt.
- Die zulässige **Gesamtmasse des Anhängers** darf die Leermasse des Zugfahrzeugs um den Faktor 1,2 übersteigen (bei Caravans Faktor 1,0), Höchstgrenze ist jedoch die zul. Anhängelast des Zugfahrzeugs.
- Zusätzlich muss der Anhänger mit einer **Stabilisierungseinrichtung** (z.B. AL-KO Sicherheitskupplung AKS) gemäß ISO 11555-1 der Fassung vom 1. Juli 2003 ausgestattet sein.

oder mit anderen technischen Einrichtungen, zu denen ein Gutachten (ABE oder Betriebserlaubnis) vorliegt, das einen sicheren Betrieb der Kombination bis 120 km/h bestätigt.

oder das Zugfahrzeug mit einem speziellen elektronischen, fahrdynamischen Stabilitäts-System für Anhängerbetrieb ausgestattet (TSP = Trailer-Stabilisierungs-Programm) ist, über das eine Bestätigung des Herstellers vorliegt und das in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist. In diesem Fall benötigt der Anhänger keine Stabilisierungseinrichtung.

Bereits auf dem Markt befindliche Anhänger können nachgerüstet werden. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV/DEKRA/GTÜ) eine Bestätigung ausgestellt, mit welcher dann die Straßenverkehrsbehörde eine offizielle Bescheinigung und Tempo-100-Plakette aushändigt. Diese muss hinten am Anhänger angebracht werden. Die Bescheinigung gilt nur für diesen Anhänger und ist permanent mit den Kfz-Papieren mitzuführen.